

## **Änderung der Satzung für den Selbsthilfebeirat der Landeshauptstadt München**

Produkt 40351300 Unternehmensengagement,  
Spenden und Stiftungsmittel

### **Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12653**

9 Anlagen

#### **Beschluss des Sozialausschusses vom 18.10.2018 (VB)** Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag und Antrag der Referentin**

Durch Beschluss des Stadtrates vom 20.06.1990 wurde eine Satzung für den Selbsthilfebeirat der Landeshauptstadt München (Selbsthilfebeiratssatzung) beschlossen. Diese wurde in den Folgejahren auf Grund verschiedener Anlässe geändert, zuletzt am 21.12.2012 (MüABI. S. 33).

Der Selbsthilfebeirat ist ein unabhängiges Gremium und vertritt die Interessen der Selbsthilfe der Landeshauptstadt München.

Das Gesamtbudget des Selbsthilfebeirates beträgt 10.724,- €.

#### **1. Ausgangslage**

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 14.12.2016 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06484, Anlage 3) und vom 23.11.2017 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09712, Anlage 4) wurde das Direktorium beauftragt, unter Einbeziehung der zuständigen Fachreferate, die Satzungen der Beiräte zu überarbeiten und anzupassen. Die Anpassung der Satzungen wird für jeden Beirat individuell vorgenommen. Das Direktorium hat diesen Arbeitsauftrag an das Sozialreferat, als zuständiges Fachreferat, delegiert und somit ist das Sozialreferat zuständig für die Änderung der Satzung des Selbsthilfebeirates. Im Zuge der Satzungsänderung wird das vorhandene Budget des Selbsthilfebeirat als eigenes Zuschussbudget ausgestaltet.

## **2. Situation**

Die bisherige Regelung, die seit dem Jahr 2012 besteht, das Sachkostenbudget über einen Selbsthilfeantrag jährlich neu zu beantragen, ist nicht im Sinne der Eigenverwaltung des Selbsthilfebeirats. Aus Sicht der Förderrichtlinien für Selbsthilfegruppen ist diese Vorgehensweise ebenso fragwürdig, da es sich beim Selbsthilfebeirat nicht um eine Selbsthilfegruppe bzw. Initiative oder einen Verein handelt. Der Selbsthilfebeirat wünscht hier für die Zukunft eine klarere Zuordnung. Für das Jahr 2018 wurde das Budget für die Sachkosten nochmals aus den Fördermitteln der Selbsthilfe gewährt, um die Handlungsfähigkeit des Beirates aufrecht erhalten zu können.

Ebenso sieht die Fachabteilung die Bereitstellung der Sitzungsgelder aus dem Budget der Selbsthilfeförderung kritisch. Die Sitzungsgelder soll der Selbsthilfebeirat zukünftig aus einem Gesamtbudget bestreiten. Die Sitzungsgelder wurden bislang nach Eingang der Sitzungsliste und damit verbundenen Prüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit jeweils im Rahmen einer Einzelanweisung auf ein Konto des Selbsthilfezentrums als Geschäftsführung des Beirates überwiesen, welches dann die Gelder an die Beiratsmitglieder auszahlt.

## **3. Vorgesehene Anpassungen**

Der genaue Wortlautvergleich zwischen alter und neuer Fassung der Satzung des Selbsthilfebeirats findet sich in Anlage 2. Neu hinzu kommen die Ausgestaltung eines Sachkostenbudgets und ein Antragsrecht. Ergänzt wird die bisherige Regelung zur Entschädigung. Zusätzlich wird die Entsendung eines Mitgliedes des Migrationsbeirates in den Selbsthilfebeirat in der Satzung verdeutlicht.

### **3.1 Antragsrecht**

Gemäß dem Arbeitsauftrag des Direktorium ist zu prüfen, ob dem Selbsthilfebeirat ein Antragsrecht in der Satzung eingeräumt werden kann.

Aus Sicht des Sozialreferats ist die Aufnahme eines solchen Rechts in die Satzung zu begrüßen, da so der Bedeutung der Selbsthilfe und des ehrenamtlichen Engagements mehr Rechnung getragen wird. In Analogie zum § 60 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates wird eine Frist von 6 Monaten zur Behandlung von Anträgen eingeräumt. Die Fristen zur Behandlung eines Antrages der anderen Beiräte der Stadt betragen jeweils 3 Monate bis auf den Sportbeirat, welcher in seiner Satzung eine 6-monatige Frist enthält (Anlage 7). Aus Gründen der Vorlaufzeit innerhalb der Verwaltung wird eine 6-monatige Frist für die Behandlung als zielführend erachtet. Die Möglichkeit der Zwischenstandsmeldung bleibt dabei erhalten. Dem Selbsthilfebeirat wird durch die Formulierung das Antragsrecht in Form von Beschlüssen gegenüber dem Stadtrat und der Verwaltung eingeräumt.

Die Satzung des Selbsthilfebeirats wird dahingehend angepasst (vgl. § 1 Nr. 2 der Änderungssatzung, Anlage 1 und 2).

### **3.2 Regelung zur Frist der Stellungnahme des Beirates**

Wie im Beschluss zur Auftragserteilung vom Direktorium festgestellt wurde, ist in der AGAM (AGAM Stand vom 01.06.2018 unter 5.6.3 Abs. 1 AGAM) bereits eine Regelung der Fristen zur Einbindung der städtischen Beiräte enthalten.

Die Fachabteilung hält eine weitere Regelung in der Satzung nicht für zielführend, da hier bereits eine stadtweite Vorgabe existiert.

### **3.3 Redaktionelle Änderung zur Zusammensetzung**

Die Entsendung des Mitgliedes des Migrationsbeirats als stimmberechtigtes und bestelltes Mitglied des Selbsthilfebeirats wird zukünftig in der Satzung verdeutlicht. Gemäß den vorliegenden Beschlüssen zur Zusammensetzung des Selbsthilfebeirats wurde in der Vergangenheit stets ein Mitglied aus dem Migrationsbeirat (früher Ausländerbeirat), im Benehmen zwischen der Landeshauptstadt München und den Initiativen, vom Stadtrat bestellt.

Die Satzung des Selbsthilfebeirats wird dahingehend angepasst (vgl. § 1 Nr. 1 der Änderungssatzung, Anlage 1 und 2).

### **3.4 Regelung zur Kinderbetreuung**

Im Rahmen der Gleichbehandlung aller Beiräte wird in Analogie zum Bezirksausschuss die Kinderbetreuung während der Sitzungen und der Unterarbeitsgruppen des Selbsthilfebeirats geregelt. Die Kosten werden in Anlehnung an die Sätze der Kinderbetreuungskosten des Bezirksausschusses übernommen. Damit folgt das Sachgebiet dem Vorschlag des Direktoriums gemäß Beschluss 14-20 / V 09712. Diese Kosten wurden bisher nicht beantragt. Da dem Sachgebiet die Erfahrungswerte fehlen und diese Kosten je nach Zusammensetzung des Selbsthilfebeirats schwanken werden, werden hier Mittel in Höhe von 468,- € bereit gestellt. Unter Beachtung des möglichen aktuell gültigen Höchstsatzes von 12 € pro Stunde für Kinderbetreuung sind mit dem obigen Betrag 39 Stunden abgedeckt. Sollten weitere Kosten entstehen, muss im nächsten Haushalt nachgebessert werden.

Die Satzung des Selbsthilfebeirats wird dahingehend angepasst (vgl. § 1 Nr. 6 der Änderungssatzung, Anlage 1 und 2).

### **3.5 Gesamtbudget**

Zur Vereinfachung der Verwaltung und Entlastung des Budgets der Selbsthilfe wird der Selbsthilfebeirat zukünftig ein Gesamtbudget im Rahmen eines Zuschusses erhalten. Die Kosten müssen jährlich, wie bei anderen Zuschussnehmern, durch die nichtstädtische Geschäftsführung des Selbsthilfebeirates im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung dem zuständigen Sachgebiet belegt werden.

### **3.5.1 Sachkosten**

Die beantragten Sachkosten betragen 5.100,- €. Zu den üblichen Sachkosten zählen Verwaltungskosten (z.B. Telefongebühren, Büromaterial und -ausstattung, Porti, Kopierkosten), Fahrtkosten, Aufwendungen für Repräsentationen, Ausgaben im Rahmen herkömmlicher Anstandspflichten (z.B. Ehrungen, Trauerfälle), Veranstaltungen aus besonderem Anlass (z.B. Weihnachten, Jahreswechsel, Jubiläen und dgl.) und Druckkosten (z.B. Informationsmaterial über den Selbsthilfebeirat). Die Sachkosten werden in der Satzung festgeschrieben. Sollten weitere besondere Kosten anfallen, ist stets Rücksprache mit dem zuständigen Sachgebiet zu halten.

Die Satzung des Selbsthilfebeirats wird dahingehend angepasst (vgl. § 1 Nr. 7 der Änderungssatzung, Anlage 1 und 2). Die Formulierung orientiert sich an den Satzungen des Mieterbeirats (Anlage 6) und der Bezirksausschüsse (Anlage 5).

### **3.5.2 Kosten der Beiratswahl**

Der Selbsthilfebeirat wird alle drei Jahre gewählt. Für die Wahl werden durch den Beirat regelmäßig zusätzliche Mittel in Höhe von 3.300,- € beantragt. Damit diese Kosten zukünftig nicht weiterhin durch das Budget des Sachgebietes aufgefangen werden müssen, ist eine jährliche Bereitstellung von 1.100,- € mit Zweckbindung für die Wahl notwendig.

### **3.5.3 Entschädigung für Sitzungen**

Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Selbsthilfebeirats für die neun stimmberechtigten Mitglieder beträgt pro Kopf 26,- €. Im Durchschnitt der letzten Jahre fanden jährlich 12 Sitzungen statt, es entstehen Kosten pro Jahr in Höhe von maximal 2.808,- €.

Um die verschiedenen Beiräte der Landeshauptstadt München gleich zu behandeln, wird vorgeschlagen für Unterarbeitsgruppen ebenfalls Sitzungsgelder zu genehmigen, analog den Unterausschüssen der Bezirksausschüsse (Anlage 5) bzw. den Facharbeitskreisen des Behindertenbeirates (Anlage 8).

Der Selbsthilfebeirat verfügt über maximal vier Unterarbeitsgruppen, die sich je nach Bedarf bilden. Jede Unterarbeitsgruppe trifft sich im Durchschnitt dreimal pro Jahr. Die Anzahl der Mitglieder der Unterarbeitsgruppen ist auf maximal vier begrenzt. Hierfür entstehen zusätzliche Kosten in Höhe von maximal 1.248,- €.

Die Satzung des Selbsthilfebeirats wird dahingehend angepasst (vgl. §1 Nr. 4 der Änderungssatzung, Anlage 1 und 2).

Gesamtbudget Selbsthilfebeirat			
Sitzungsgelder	pro Sitzung		im Jahr
	Beiratssitzungen (12 x)	9 stimmberechtigte Mitglieder à 26,- €	2.808,- €
	Unterarbeits-grupp ensitzungen (12 x)	4 stimmberechtigte Mitglieder à 26,- €	1.248,- €
Sachkosten	analog dem Jahr 2018		5.100,- €
Kinderbetreuun gskosten			468,- €
Wahlkosten			1.100,- €
Gesamtsumme			10.724,- €

Die Auszahlung der Mittel erfolgt an die Geschäftsführung, verortet im Selbsthilfezentrum, des Selbsthilfebeirats. Die Auszahlung wird analog eines Zuschussnehmers an einen Förderbescheid gekoppelt. Durch die Besonderheit der externen Geschäftsführung des städtischen Beirates ist dieses Vorgehen gerechtfertigt.

#### 4. Änderung der Selbsthilfebeiratssatzung

Die Satzung für den Selbsthilfebeirat der Landeshauptstadt München vom 07.06.1990 (MüABl. S. 242, zuletzt geändert am 21.01.2013 MüABl. S. 33) soll wie in Anlage 1 dargestellt geändert werden. Hierzu ist der Erlass einer Änderungssatzung erforderlich. Die geänderte Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

#### 5. Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
<b>Summe zahlungswirksame Kosten</b>	10.724,- € Ab 2019		
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)			
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)	10.724,- € Ab 2019		
Transferauszahlungen (Zeile 12)			
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
<b>Nachrichtlich Vollzeitäquivalente</b>			

## **6. Nutzen**

Ein monetärer Nutzen ist nicht messbar. Durch die zusätzlichen Unterarbeitsgruppen ist der Selbsthilfebeirat handlungsfähiger und kann noch aktiver den Bereich der Selbsthilfe mitgestalten. Die Kinderbetreuungskosten für Beiräte ermöglichen es mehr Erziehungsberechtigten, sich ehrenamtlich und kostenneutral zu beteiligen.

## **7. Finanzierung, Produkt 40351300 Unternehmensengagement, Spenden und Stiftungsmittel**

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Die Aufnahme in den Haushaltsplan 2019 ist erforderlich, da die Regelungen der Selbsthilfebeiratssatzung zum 01.01.2019 in Kraft treten und die Finanzierung des Budgets des Selbsthilfebeirats sichergestellt sein muss. Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel werden genehmigt und in den Haushaltsplan 2019 aufgenommen.

Die beantragte Ausweitung entspricht den Festlegungen für das Sozialreferat im Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2019; siehe Nr. 83 der Liste der geplanten Beschlüsse des Sozialreferats.

## **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der Bezirksausschusssatzung).

## **Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen**

Die Beschlussvorlage ist mit dem Direktorium, Gesamtstädtische Koordination zur Förderung Bürgerschaftlichen Engagements, der Stadtkämmerei (Anlage 9), dem Selbsthilfebeirat und dem Migrationsbeirat abgestimmt.

Die Satzung/Verordnung ist mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der von dort zu vertretenden formellen Belange abgestimmt.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, der Stadtkämmerei, dem Direktorium, Gesamtstädtische Koordination zur Förderung Bürgerschaftlichen Engagements, dem Direktorium, Rechtsabteilung, der Frauengleichstellungsstelle, dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit, dem Selbsthilfebeirat und dem Migrationsbeirat ist ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung für den Selbsthilfebeirat der Landeshauptstadt München (Selbsthilfebeiratssatzung) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
2. Das Budget des Selbsthilfebeirats wird auf 10.724,-- € festgesetzt.
3. Das Sozialreferats wird beauftragt, die erforderlichen Haushaltsmittel für den Zuschussbedarf in Höhe von 10.724,-- € (dauerhaft) im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2019 bei der Stadtkämmerei anzumelden (Finanzposition 4700.700.0000.0).
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrats.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Christine Strobl  
Bürgermeisterin

Die Referentin

Dorothee Schiwy  
Berufsm. Stadträtin

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über D-II-V/SP

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle**

**an die Stadtkämmerei**

**an die Stadtkämmerei, HA II/3**

**an die Stadtkämmerei, HA II/12**

**an das Revisionsamt**

**an das Direktorium – Rechtsabteilung (3 x)**

z. K.

**V. Wv. Sozialreferat**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, S-III-MI/IK**

**An die Frauengleichstellungsstelle**

**An das Sozialreferat, S-GL-F (2 x)**

**An das Direktorium D-I-ZV/BE**

**An den Selbsthilfebeirat**

**An den Migrationsbeirat**

z. K.

Am

I. A.